

## **Informationen zur Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft und der Zustimmung durch die Mutter**

Bei einem Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und dessen Mutter zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet ist, wird die Vaterschaft durch entsprechende öffentliche Beurkundung freiwillig anerkannt. Sie wird wirksam mit der Zustimmungserklärung der Kindesmutter. Anerkennung und Zustimmung können nur höchstpersönlich abgegeben werden. Eine weitere Anerkennung ist unwirksam. Die Anerkennung kann nicht unter einer Bedingung oder einer zeitlichen Befristung erfolgen.

Durch die urkundliche Vaterschaftsanerkennung treten verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem Vater und dem Kind mit unterhaltsrechtlichen, erbrechtlichen und steuerrechtlichen Folgen ein.

Durch die Anerkennung wird ein Unterhaltsanspruch der Mutter gegen den Vater aus Anlass der Geburt des Kindes, der so genannte Betreuungsunterhalt nach § 1615 I Abs. 1 der Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), ausgelöst. Aufgrund dieser Vorschrift hat der Vater der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Dies gilt auch für die Kosten die unter Umständen in Folge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraumes entstehen bzw. entstanden sind. Soweit die Mutter wegen des Kindes einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen kann, verlängert sich der Zeitraum für den Betreuungsunterhalt auf bis zu vier Monate vor und auf bis zu drei Jahren nach der Geburt (§ 1615 I Abs. 2). Dieser Anspruch kann auch vom Vater des Kindes geltend gemacht werden, sofern er die Betreuung des Kindes übernimmt.

Ist der Vater des Kindes in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf die Anerkennung der Vaterschaft der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters in öffentlich beglaubigter Form. Bei Geschäftsunfähigkeit des Vaters kann der gesetzliche Vertreter nur mit Genehmigung des Familiengerichts die Vaterschaft anerkennen. Ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Dies gilt ebenfalls bei beschränkter Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit der Mutter (§1596 Abs. 2 Satz 3 und 4 BGB)

Ist die Mutter des Kindes noch nicht volljährig oder besitzt die Mutter des Kindes nicht die elterliche Sorge, bedarf die Anerkennung der Vaterschaft der Zustimmung des Kindes bzw. seinen gesetzlichen Vertretern.

Die Vaterschaftsanerkennung kann von dem Anerkennenden widerrufen werden, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Beurkundung rechtswirksam geworden ist.

Die Anerkennung der Vaterschaft ist von Beginn an unwirksam, wenn sie den vorstehenden Erfordernissen nicht entspricht oder wenn gerichtlich festgestellt ist, dass der Anerkennende nicht der biologische Vater des Kindes ist. Auf die entsprechenden Fristen nach §§ 1597,1598 und 1600 b BGB wird hingewiesen. Formfehler werden jedoch gemäß § 1598 Abs. 2 BGB geheilt, wenn seit der Beischreibung der Vaterschaft beim Standesamt fünf Jahre verstrichen sind.